

BENÜTZUNGSVERTRAG

Ziegeleistraße 78a

gebührenfrei gem. § 5(1) Studentenheimgesetz (BGBl 291/1986)

Es gelten die Bestimmung des Studentenheimgesetzes BGBl 291/1986, der Ergänzung im Bundesgesetz BGBl Nr. 342/1993 und der Änderungen des Studentenheimgesetzes BGBl I Nr. 24/1999) abgeschlossen zwischen dem

OÖ. HEIMBAUVEREIN (im Folgenden kurz HBV genannt)
Ziegeleistraße 78a, 4020 Linz

und dem nachstehend näher bezeichneten BenutzerInnen, im folgenden Vertragstext kurz "Studenten" genannt.

I. StudentIn:

Name:

Nachname Vorname

Geburtsdatum:

Tag - Monat - Jahr

Heimatadresse:

PLZ Ort Straße

Studienanfänger:

ja nein

Studienrichtung:

Fachrichtung

II. Heimplatz (Heim)

Der HBV überlässt einen Studentenheimplatz zur vertragsgemäßen Benützung.

III. Vertragszeitraum: Vom.....Bis.....

Verlängerung(en):
.....
.....
.....

IV. Höhe des Benützungsentgeltes (zum Beginn des Heimplatzbezuges) €
(Änderungen des Benützungsentgeltes werden mit den jährlichen Heimplatzverlängerungen mitgeteilt.)

V. Kautions: €

1. Vertragsgegenstand und -dauer:

Der HBV überlässt dem/der Studierenden einen Heimplatz in dem auf Seite 1 genannten Studentenheim zur vertragsgemäßen Benützung. Die Vornahme von Ein- bzw. Umbauten, die Durchführung von Adaptierungen oder sonstigen Investitionen in dem zur Benützung oder Mitbenützung überlassenen Zimmer, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des HBV. Dieses Vertragsverhältnis gilt grundsätzlich nur für das durchschnittliche Diplomstudium der unter Punkt I genannten Studienrichtung und wird gemäß § 5, Abs. 3 auf die Dauer eines Studienjahres abgeschlossen. Für Studienanfänger beträgt die Vertragsdauer zwei Studienjahre, wenn dies von der/dem Studierenden ausdrücklich verlangt wird.

Nach Ablauf dieser Zeit ist der Benützungsvertrag jeweils um ein Jahr bis zum Ende der durchschnittlichen Studiendauer des gewählten Studiums zu verlängern, sofern ein günstiger Studienerfolg vorliegt und der/die Studierende sein/ihr ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinne § 2, Abs. Lit.b

des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 BGBl Nr. 376 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr. 311/1992, betreibt. Soziale Bedürftigkeit und günstiger Studienfortgang liegen jedenfalls dann vor, wenn der/die Studierende eine Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl Nr. 305, in jeweils geltenden Fassung bezieht. Eine Verlängerung über die durchschnittliche Studienzzeit hinaus kann erfolgen, wenn der/die Studierende glaubhaft machen kann, dass der Abschluss des Studiums in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Für die Vorsitzenden der Heimvertretungen und deren Stellvertreter sowie für StudentenvertreterInnen nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998 (HSG 1998), BGBl I Nr. 22/1999 in der jeweils geltenden Fassung, die diese Funktionen zwei Jahre ausgeübt haben, ist der Benützungsvertrag um jeweils ein Semester für je zwei Jahre Tätigkeit über die durchschnittliche Studiendauer hinaus zu verlängern.

Die durchschnittliche Studiendauer - auch eines Studienabschnittes - wird aufgrund der Ergebnisse von Untersuchungen an Hochschulen und Universitäten (insbesondere der Österreichischen Hochschüler-schaft) bestimmt.

Als StudienanfängerIn gilt nur wer erstmalig an einer der im § 4 Studiengesetz angeführten Einrichtungen (Universitäten, Akademien, etc.) ordentlicher Hörer wird.

Der Studienfortschritt wird jährlich von den MitarbeiterInnen des HBV-Büros kontrolliert, um die Einhaltung der durchschnittlichen Studiendauer (auch eines Studienabschnittes) feststellen zu können.

Studienwechsel und Doktoratsstudium begründen keinen Anspruch auf Verlängerung des Vertragsverhältnisses.

2. Haftung:

Für Schäden innerhalb des Zimmers haften aufgrund des Benützungsvertrages die Bewohner dieses Zimmers. Bei Schäden, die in den Gemeinschaftsräumen entstehen, haften der Verursacher. Sollte dieser nicht ausfindig gemacht werden, müssen Kosten der Wiederinstandsetzung dem Benützungsentgelt aller HeimbewohnerInnen angerechnet werden.

Für eingebrachte Sachen der HeimbewohnerInnen oder ihrer Gäste und für eingebrachte Sachen der Heimselbstverwaltung haftet der HBV nicht. Dies deshalb, weil auf Wunsch und im Interesse der StudentenInnen eine regelmäßige Überwachung des Zuganges in das Heim nicht erfolgt.

Weiters wird vom HBV keinerlei Haftung im Zusammenhang mit den im Freizeitbereich zur Verfügung stehenden Geräten übernommen. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen im Zuge sonstiger körperlicher, sportlicher Aktivitäten.

3. Reparaturen:

Der Heimbewohner hat das Recht, den Raum, in dem sich der Heimplatz befindet, jederzeit verschlossen zu halten. Für Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie deren Planung und Vorbereitung ist der Zutritt für vom Heimträger bevollmächtigte Person nach vorheriger Ankündigung zu gewähren.

4. Studentische Selbstverwaltung:

Die Leitung der Heime erfolgt in studentischer Selbstverwaltung im Sinne der diesbezüglichen Bestimmungen des Studentenheimgesetzes. Organe der studentischen Selbstverwaltung sind die von den HeimbewohnerInnen nach den Richtlinien des jeweiligen Heimes gewählten Vertreter (Heimausschuss, Heimvertrauensmann bzw. -frau, etc.)

Die Organe der studentischen Selbstverwaltung und die Angestellten des HBV sorgen für einen geordneten Heimbetrieb und für die Einhaltung des Heimstatutes und der Heimordnung nach Maßgabe ihres Verantwortungsbereiches.

Das Heimstatut und die Heimordnung sind in der jeweiligen gültigen Fassung ein integrierter Bestandteil des Benützungsvertrages und liegen dem Benützungsvertrag bei.

Die HeimbewohnerInnen haben aus allen HeimbeohnerInnen eine Heimvertretung und deren Vorsitzenden für jeweils ein Jahr zu wählen. Die Anzahl der Mitglieder ist in der Heimordnung festgelegt. Sie hat mindestens 3 Personen zu umfassen. Die Heimvertretung hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, welche insbesondere zu regeln hat: Die Vorgangsweise bei der Einberufung von Sitzungen, die Erstellung der Tagesordnung, die Befugnisse des Vorsitzenden und eines allfälligen Stellvertreters, die Stellung von Anträgen, den Abstimmungsvorgang und die Protokollierung von Sitzungen; dem Vorsitzenden obliegen jedenfalls die Vertretung nach außen, die Führung der laufenden Geschäfte und die Erledigung dringlicher Angelegenheiten.

Jeder ordentliche Heimbewohner ist stimmberechtigt und hat nur eine Stimme. Näheres bestimmt die Heimordnung, die von der Heimvollversammlung unter Beachtung des Heimstatutes beschlossen wird. Den Organen der studentischen Selbstverwaltung obliegen:

- a) Hausinterne Einzelzimmereinteilung, wobei auf Kontingente Rücksicht zu nehmen ist;
- b) die Regelung in disziplinarischen Angelegenheiten;
- c) die Gestaltung des Heimlebens in gesellschaftlicher, kultureller und sportlicher Hinsicht

Die/der Vorsitzende der Heimvertretungen der Heime eines Heimträgers wählen jährlich einen Sprecher der Heimvertretungen und eine/n StellvertreterIn. Dieses müssen BewohnerInnen eines Studentenheimes des jeweiligen Heimträgers und ordentliche Studierende sein. Die Wahl hat in den ersten drei Monaten des Studienjahres in einer Versammlung der Vorsitzenden der Heimvertretungen zu erfolgen. Gewählt ist jene Person, auf die die absolute Mehrheit der Stimmen aller Vorsitzenden entfällt.

Der Sprecher der Heimvertretungen gemäß § 7 Abs. 4 Studentenheimgesetz BGBl 24/1999 vertritt die gemeinsamen Interessen der Heimvertretungen gegenüber dem Heimträger sowie gegenüber den zuständigen gesetzlichen Vertretungen der Studierenden. Der Sprecher der Heimvertretungen hat das Recht, in alle Studentenheime betreffende und in die für die Festsetzung des Benützungsentgeltes maßgeblichen Unterlagen des Rechnungswesens seines Heimträgers Einsicht zu nehmen. Diesbezüglich gilt die Verschwiegenheitspflicht.

Auf die Vorsitzenden und die Sprecher der Heimvertretungen ist § 13 Abs. 4 HSG anzuwenden.

5. Vorzeitige Vertragsauflösung:

Es gelten die Bestimmungen des Studentenheimgesetzes (§12). Dies gilt ebenfalls für die gemäß § 11 (2) zugewiesenen Studenten. Der Benützungsvertrag kann vom/von der HeimbewohnerIn unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungszeit, zum Ablauf eines Kalendermonats, gekündigt werden.

Nach Vorlage wichtiger Gründe kann der Benützungsvertrag auch zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats gekündigt werden. Wichtige Gründe sind die Ableistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, ein Wechsel des Studienortes, ein Studienabbruch, der Studienabschluss oder eine plötzlich auftretende soziale Notlage.

6. Benützungsentgelt:

Das Benützungsentgelt wird für ein Studienjahr gemäß § 13 Studienheimgesetz vom Heimträger unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Kostendeckung im vorhinein festgelegt.

Der HBV erklärt sich jedoch so lange, als er dazu unter Bedachtnahme auf die Gesamtfinanzierung des Heimes und unter Bedachtnahme auf die ihm zur Verfügung stehenden Mitteln in der Lage ist, bereit, die Kosten für die Einrichtung der Heime aus Vereinsmitteln zu tragen, wobei aus dieser Bereitschaft dem HBV ein Rechtsanspruch nicht abgeleitet werden kann. Bei Erhaltungskosten werden Generalsanierungen aufgrund gewährter Subventionen vorgenommen und dem/der StudentenIn nicht angerechnet. Das vom Studenten zu bezahlende Benützungsentgelt stellt - solange die Gesamtfinanzierung des Heimes dies erlaubt - lediglich einen Teil der Selbstkosten des Heimbetriebes dar.

Dieser Betrag ist jeweils monatlich im vorhinein im EDV - unterstützten Einzugsverfahren bis 5. jeden Monats zu entrichten. Das vom Studenten zu bezahlende Benützungsentgelt beinhaltet die jeweils gesetzlich vorgesehene Umsatzsteuer.

Jährlich mit Wirkung vom 1. 9. wird das Benützungsentgelt im Ausmaß der Kostensteigerung des letzten Jahres und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostensteigerung des laufenden Jahres angepasst.

7. Schlichtungsausschuss:

Über Streitigkeiten aus diesem Benützungsvertrag einschließlich der Klärung behaupteter Widersprüche der Heimordnung zum Heimstatut - jedoch nicht Streitigkeiten bezüglich der Kündigung und Räumung des Heimplatzes sowie der Höhe des Entgeltes - entscheidet ein Schlichtungsausschuss. Für die Bildung und Tätigkeit des Schlichtungsausschusses gelten die § 18 und § 19 Studentenheimgesetz.

8. Datenverwendung:

Es gelten die Bestimmungen des § 17 des Studentenheimgesetzes und § 22 des Datenschutzgesetzes. Dazu teilt der HBV mit, dass die personenbezogenen Informationen, die zur Abwicklung der Verrechnung der aus dem Heimplatz resultierenden Benützungsentgelte notwendig sind, automationsunterstützt verarbeitet werden.

Diese Informationen werden vom HBV grundsätzlich zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, sowie zur Abwicklung des Geld- und Zahlungsverkehrs mit ihnen an Dritte (z.B. Bank) weitergeleitet.

9. Tierhaltung:

Tierhaltung jeglicher Art in den Wohnungen und Heimzimmern ist untersagt.

10. Schlussbestimmungen:

Mit dem Abschluss des Benützungsvertrages sind alle bisherigen Vereinbarungen und Verträge aufgehoben.

Linz, am:

Für den

OÖ. Heimbauverein

Der/Die Benutzerin (Heimbewohnerin)